

DIE LINKE. Kreis Soest

Kreisfinanzordnung

§ 1 Grundsätzliches

(1) Grundlage für die Finanzarbeit des Kreisverbandes Soest der Partei DIE LINKE sind die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das Parteiengesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch und das Handelsgesetzbuch sowie die Bundes-, Landes- und Kreissatzung, die Bundes- und Landesfinanzordnung und die Beschlüsse der Parteitage und der Vorstände der Partei auf Bundes-, Landes- und Kreisebene.

(2) Diese Kreisfinanzordnung dient als Ergänzung der Bundes- und Landesfinanzordnung. Die unmittelbar geltenden Regelungen der Bundes- und der Landesfinanzordnung werden in dieser Kreisfinanzordnung nicht wiederholt. Effektivität, Sparsamkeit und Ordnungsmäßigkeit sind die Grundprinzipien der Finanzarbeit der Partei DIE LINKE. Kreis Soest.

(3) Die vom Kreisvorstand zu erstellenden jährlichen Rechenschaftsberichte über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen der Partei werden einem Kreisparteitag zur Kenntnis vorgelegt und den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Parteitag zugestellt.

(4) Der Kreisvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n weitere/n Finanzbeauftragte/n, der/die dem/der Kreisschatzmeister/in bei seiner/ihrer Arbeit unterstützt, ihn/sie im Krankheits- oder Urlaubsfall vertritt.

§ 2 Finanzplanung

(1) Der Jahresfinanzplan des Kreisvorstandes ist dem Kreisparteitag zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Die/der Kreisvorsitzende und die/der Kreisschatzmeister/in sind für Ausgaben des Kreisvorstandes zusammen zeichnungsberechtigt. Die Kreiskasse führt die/der Kreisschatzmeister/in.

(3) Aufträge und Vertragsabschlüsse, die zu dauerhaften und regelmäßig wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen (Dauerschuldverhältnissen) führen, sind dem/der Landesschatzmeister/in vorzulegen, solange der Landesvorstand den Kreisvorstand dazu nicht bevollmächtigt hat.

§ 3 Nachweisführung und Abrechnung der finanziellen Mittel

(1) Der Kreisvorstand beschließt über die Eröffnung von Bankkonten unter dem Namen „DIE LINKE. Kreis Soest“.

(2) Aus Gründen der Dokumentation und Transparenz soll der Zahlungsverkehr so weit wie möglich bargeldlos erfolgen.

(3) Der Kreisverband ist verpflichtet, dem Landesvorstand bis zum 20. des Folgemonats eine Quartalsfinanzabrechnung vorzulegen. Zu dieser Abrechnung gehören gegebenenfalls zumindest Kopien der Belege und Beschlüsse der Vorstände der jeweiligen Gliederungsebene.

(4) Ihre Originalbelege reicht der Kreisverband mit dem Quartalsabschluss beim Landesvorstand ein. Daher sind die Kassenprüfer/innen angehalten, in der ersten Woche nach Beginn eines neuen Quartals eine Finanzprüfung vorzunehmen. Die Erfüllung der Abrechnungsverpflichtung ist Voraussetzung für die Überweisung der Beitragsanteile durch den Landesverband.

§ 4 Verwendung der Einnahmen

(1) Von den eingenommenen Mandatsträger- und Mitgliedsbeiträgen werden mindestens 25 % für Wahlkämpfe zurückgelegt. Hierzu ist ein Sparsbuch anzulegen. Nach jeder Kommunalwahl wird der Restbetrag der Rücklagen in den Gesamthaushalt zurück geführt.

(2) Von den eingenommenen Mandatsträger- und Mitgliedsbeiträgen werden mindestens 20 % für die Arbeit der Ortsverbände und lokalen Basisgruppen im Kreisfinanzplan vorgesehen. Am Ende eines Jahres werden die nicht verbrauchten Gelder dem kommenden Gesamthaushalt zu geführt.

(3) Spenden, die mit einem eindeutigen Verwendungszweck (z.B. „Ortsverband XY“) geleistet werden, sind dem entsprechenden Kreisfinanzplanbudget zuzurechnen.

§ 5 Ortsverbände

(1) Der Kreisverband muss die politische Arbeit der Ortsverbände finanziell sicherstellen. Hierzu werden die im § 4 (2) genannten Gelder verwendet. Ortsverbände müssen den Bedarf von finanziellen Mitteln beim Kreisvorstand beantragen. Eine Ablehnung kann nur bei programmatischen oder formalen Verstößen erfolgen.

(2) Gehen weniger als die schriftlich mit den Mandatsträgern vereinbarten und im Kreisfinanzplan eingeplanten Mandatsträgerbeiträge ein, so kann die Verwendung der Mandatsträgerbeiträge auch anders geregelt werden. Dabei gilt: Priorität hat die Rücklage von Wahlkampfgeldern.

§ 6 Ausnahmeregelung für den Kommunalwahlkampf

§ 4 (1) Satz 1 und 2 werden vom 01.01.2014 bis zum 30.06.2014 ausgesetzt.

§ 4 (2) wird vom 01.01.2014 bis zum 30.06.2014 ausgesetzt.

§ 4 (3) wird vom 01.01.2014 bis zum 30.06.2014 ausgesetzt.

Beschlossen und in Kraft gesetzt vom Kreisparteitag am 16.12.2010

§ 1 Absatz 4 wurde per Beschluss des Kreisparteitages vom 05.12.2012 ergänzt.

§ 6 wurde per Beschluss des Kreisparteitages vom 12.11.2013 ergänzt.